

Synopse Änderungen in der Gewässerverordnung

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 1 Fahren mit Booten</p> <p>(1) Boote müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt wird. Durch den Betrieb der Boote darf der übrige Bootsverkehr nicht behindert werden; es ist recht zu fahren und nach rechts auszuweichen; es ist links zu überholen</p> <p>(2) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt wird insoweit beschränkt, als diese mit Ausnahme des Neckars nicht mit Boote ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne) befahren werden dürfen.</p>	<p>§ 1 Fahren mit <u>kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft</u></p> <p>(1) <u>Wasserfahrzeuge</u> müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt wird. Durch den Betrieb der <u>Wasserfahrzeuge dürfen andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</u> Grundsätzlich haben „Fahrer stromabwärts Vorfahrt vor Fahrern stromaufwärts“. <u>Zudem ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Wasserfahrzeugen einzuhalten. Bei einer Überlassung der Wasserfahrzeuge an Dritte muss eine Einweisung in die Fahrtechnik und Regeln erfolgen.</u></p> <p>(2) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt wird insoweit beschränkt, dass diese nur mit Ausnahme des Neckars <u>und der Steinlach (von der Blauen Brücke bis zur Einmündung in den Neckar) nicht mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft</u> (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne <u>und Flöße</u>) befahren werden dürfen.</p>	<p>Bausteine 2 S. 5 Regelungen bei Gefahrensituationen Punkt 1</p>
<p>§ 1a Befestigen von Booten</p> <p>(1) Boote (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne), dürfen nur an den ausgewiesenen Liegeplätzen:</p>	<p>§ 1a Befestigen von <u>Wasserfahrzeugen</u></p> <p>(1) <u>Wasserfahrzeuge</u> (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne), dürfen nur an den ausgewiesenen Liegeplätzen:</p>	

Synopse Änderungen in der Gewässerverordnung

<p>- „Bismarckstraße“ - „Eberhardsbrücke“ - „Hermann-Kurz-Straße“ - „Hölderlinturm“ und „Wöhrdstraße“ befestigt werden. Das kurzfristige Befestigen außerhalb von ausgewiesenen Liegeplätzen zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs ist erlaubt.</p> <p>(2) Boote mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit den von der Stadt festgelegten Erkennungsnummern (mind. 10 x 10 cm groß) versehen sein.</p>	<p>- „Bismarckstraße“ - „Eberhardsbrücke“ - „Hermann-Kurz-Straße“ - „Jugendherberge“ - „Hölderlinturm“ - „Casino“ mit „Steinlachhafen“ befestigt werden. <u>Das Floß muss am Liegeplatz „Casino“ mit „Steinlachhafen“ angelegt werden.</u> Das kurzzeitige Befestigen außerhalb von ausgewiesenen Liegeplätzen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens ist erlaubt. <u>Der Ein- und Ausstieg auf das Floß darf nur am Liegeplatz des Floßes oder an der „Jugendherberge“ erfolgen.</u></p> <p>(2) <u>Stocherkähne, die den Neckar befahren, dürfen eine maximale Länge von 10,80 m und eine Breite von 1,65 m haben. Die Höhe der Bordwand darf maximal 0,52 m betragen. Kähne, die in Betrieb sind und bei Erlass der Verordnung die Maße übersteigen, genießen Bestandsschutz. Die Fahrgastzahl der Stocherkähne wird auf 18 Personen beschränkt.</u></p> <p>(3) <u>Flöße, die den Neckar befahren, dürfen eine maximale Größe von 3,0 x 4,50 m haben. Flöße, die in Betrieb sind und bei Erlass der Verordnung die Maße übersteigen, genießen Bestandsschutz.</u></p> <p>(4) <u>Wasserfahrzeuge, mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit einer von der Stadt ausgegebenen</u></p>	<p>Bausteine S. 6 Festlegen Größenangaben der Stocherkähne (Tradition)/Floß bei Neuanschaffung Punkt 1</p> <p>Bausteine 2 S. 4 Reglementierung der Fahrzeuge Punkt 2</p> <p>Bausteine S. 6 Festlegen Größenangaben der Stocherkähne (Tradition)/Floß bei Neuanschaffung Punkt 1</p> <p>Bausteine 2 S. 3 Bedarf von praktischen und durchsetzbaren Regelungen Punkt 1</p>
---	---	--

Synopse Änderungen in der Gewässerverordnung

	<p>Erkennungsnummer versehen sein. <u>Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, erhalten als zusätzliche Kennzeichnung ein „G“.</u></p> <p>(5) <u>Wasserfahrzeuge dürfen über Nacht nur an den zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden.</u></p> <p>(6) <u>Geflutete Stocherkähne – Wasserstand mehr als 15 cm – bzw. erheblich schadhafte Kähne oder ein gesunkenes Floß sind innerhalb von 3 Tagen trocken zu legen oder vom Liegeplatz zu entfernen.</u></p> <p>(7) <u>Auf den Wasserfahrzeugen ist bei Dunkelheit eine Beleuchtung vorzunehmen.</u></p> <p>(8) <u>Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten eines Stocherkahns und des Floßes dürfen die Wasserfahrzeuge nur solchen Personen überlassen, die zuverlässig sind und die ausreichenden Fähigkeiten zum Führen der Wasserfahrzeuge haben und denen die einschlägigen Regeln bekannt sind.</u></p>	<p>Bausteine 2 S. 5 Regelungen bei Gefahrensituationen Punkt 2</p>
<p>§ 2 Einstellen des Bootsverkehrs</p> <p>Das Befahren des Neckars mit Boote ohne eigene Triebkraft ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr, 2. bei Nebel, Hochwasser und Eisgang, 3. in den Gefahrenzonen der Stauanlagen. 	<p>§ 2 Einstellen des <u>Verkehrs mit Wasserfahrzeugen</u></p> <p>Das Befahren des Neckars mit <u>Wasserfahrzeugen</u> ohne eigene Triebkraft ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Zeit von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 2. bei Nebel, Hochwasser und Eisgang, 3. in den Gefahrenzonen der Stauanlagen. 	

Synopse Änderungen in der Gewässerverordnung

<p>§ 2 a Verhalten am und auf dem Neckar</p> <p>(1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Booten dürfen insbesondere nach 22.00 Uhr keine Handlungen mehr vorgenommen werden, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören.</p> <p>(2) Abfälle (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten), die im Zusammenhang mit dem Bootsbetrieb entstanden sind, müssen vom Verursacher eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.</p>	<p>§ 2 a Verhalten am und auf dem Neckar</p> <p>(1) <u>Es ist verboten nach 22.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, lautes Singen, Schreien oder Grölen auf Wasserfahrzeugen zu stören. Das gilt auch beim nächtlichen Anlegen von Wasserfahrzeugen.</u></p> <p>(2) Abfälle (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten), die im Zusammenhang mit dem Verkehr mit <u>Wasserfahrzeugen</u> entstanden sind, müssen vom Verursacher eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.</p>	
<p>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 öffentliche Gewässer benutzt; 2. entgegen § 2 in der Zeit von 23.00 bis 8.00 Uhr oder bei Nebel, Hochwasser und Eisgang oder bei den Gefahrenzonen der Stauanlagen den Neckar befährt. 3. entgegen § 1a Abs. 1 Boote außerhalb ausgewiesener Liegeplätze nicht nur zum Zwecke des Aus- und Einsteigens befestigt. 4. entgegen § 1a Abs. 2 Boote, mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, nicht mit den von der Stadt festgelegten Erkennungsnummern versieht. 	<p>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. <u>19</u> Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 öffentliche Gewässer benutzt; 2. entgegen § 2 in der Zeit von 23.00 bis 8.00 Uhr oder bei Nebel, Hochwasser und Eisgang oder bei den Gefahrenzonen der Stauanlagen den Neckar befährt; 3. entgegen § 1a Abs. 1 Wasserfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Liegeplätze nicht nur zum Zwecke des Aus- und Einsteigens befestigt; 4. <u>entgegen § 1a Abs. 2 mit Stocherkähnen den Neckar befährt, die die maximale vorgegebenen Maße oder Fahrgastzahl überschreiten;</u> 5. <u>entgegen § 1a Abs. 3 mit Flöße den Neckar befährt,</u> 	

Synopse Änderungen in der Gewässerverordnung

<p>5. entgegen § 2a Abs. 1 Handlungen vornimmt, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar stört.</p> <p>6. entgegen § 2a Abs. 2 den durch den Bootsbetrieb entstandenen Abfall (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten) nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p>6. entgegen § 1a Abs. 4 Wasserfahrzeuge, mit denen regelmäßig der Neckar befahren wird, nicht mit von der Stadt <u>ausgegebenen</u> Erkennungsnummern <u>bzw. bei gewerblich genutzten Kähnen nicht mit der zusätzlich ausgegebenen Kennzeichnung am Bug versieht</u>;</p> <p>7. <u>entgegen § 1a Abs. 5 Wasserfahrzeuge über Nacht an einem nicht überlassenen Liegeplatz festmacht</u>;</p> <p>8. <u>entgegen § 1a Abs. 6 geflutete oder erheblich schadhafte Stocherkähne oder ein gesunkenes Floß nicht innerhalb von 3 Tagen trocken legt oder vom Liegeplatz entfernt</u>;</p> <p>9. <u>entgegen § 1a Abs. 7 auf den Wasserfahrzeugen bei Dunkelheit keine Beleuchtung vornimmt</u>;</p> <p>10. entgegen § 2a Abs. 1 Handlungen vornimmt, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar stört;</p> <p>11. entgegen § 2a Abs. 2 den durch den <u>Verkehr mit Wasserfahrzeugen</u> entstandenen Abfall (z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten) nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <u>100.000,00 €</u> geahndet werden.</p>	
--	---	--